Anträge des Regierungsrates und der Kommission RRB Nr. 957

2021_01_Kantonales Energiegesetz_KEnG

Geltendes Recht	Antro a Dominum movet I	Antrag Kommiss	ion I	Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass <u>741.1</u> Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Kantonales Energiegesetz				
(KEnG)				
vom 15.05.2011				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesver- fassung (BV) ¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsver- fassung ²⁾ , gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energie-	in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ⁴⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ⁵⁾ , gestützt auf Artikel-19-60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 199830. September 2016			

¹⁾ SR 101 ²⁾ BSG 101.1

Caltandas Dacht	Antro a Dominum agret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
gesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) ¹⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ²⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ³⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	(EnG) ⁶⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁷⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ⁸⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung 1 Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,	[FR: geändert]			

⁴⁾ SR 101 5) BSG 101.1 1) SR 730.0 2) SR 734.7 3) SR 814.01 6) SR 730.0 7) SR 734.7 8) SR 814.01

Caltanda Dacht	Antes Decision monet	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,	a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so- umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ei- nen bestimmten, erneuerbaren Energie- träger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkältever- teilnetz anzuschliessen,			
b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerba- rer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu be- grenzen.	b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht- erneuerbarer Energien am zulässigen- Wärmebedarf <u>die gewichtete Gesamte- nergieeffizienz</u> weiter zu begrenzen.			
² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.	² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz <u>Fernkälteverteilnetz</u> vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern. <i>[FR: unverändert]</i>			
	 ³ Die Gemeinden können für Gesamt- überbauungen eine gemeinsame gewich- tete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. ⁴ Sie bestimmen die gewichtete Gesam- tenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden. 			

Geltendes Recht	Autus v Danismus vanst I			Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit		rungsrat II
Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken 1 Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung	Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz-Heizwerken und Heizkraftwerken [FR: unverändert]			
oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.				
² Die beteiligten Grundeigentü- merinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen ge- meinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte.				
³ Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.				
Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien	Art. 16 4. Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien			

Caltandas Basht	Autus a Domismus asset I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heizoder Heizkraftwerk verpflichtet werden.	¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden 15 besteht für Gebäude, die bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse sind.			
² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärme- verteilnetz oder an ein gemein- sames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames-Heiz-Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen. [FR: unverändert]			
Art. 36 Ausnahmen 1 Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung können gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) ¹⁾ erfüllt sind.	[FR: geändert]			
² Artikel 38 bleibt vorbehalten.				

¹⁾ BSG 721.0

Geltendes Recht	Antro a Dominara and I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Reciti	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 39 Anforderungen an die Gebäudehülle 1 Bei Gebäuden, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist die Gebäudehülle so auszugestalten, dass möglichst geringe Energieverluste auftreten.	² Die gesamte gut geeignete Dachfläche von Gebäuden ist grundsätzlich mit Anla- gen zur Gewinnung von Solarenergie auszurüsten, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.		² Die gesamte gut geeignete Dachfläche von Gebäuden ist grundsätzlich mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auszurüsten, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvollist.	Antrag Kommissions- minderheit
Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser 1 Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energie- verbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben. 2 Nicht gestattet sind	Art. 40 Anforderungen an haustechnischegebäudetechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antroa Bagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandshei- zungen zur Gebäudebehei- zung,				
b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandshei- zungen mit Wasserverteilsys- tem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.	b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserver- teilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen-,	b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstands- heizungen mit Wasserver- teilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstands- heizungen, .		Antrag Kommissions- mehrheit
	c die Installation neuer zentraler Wasser- erwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, in Wohnbau- ten.	e die Installation neuer- zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt- elektrisch beheizt werden, in Wohnbauten.		Antrag Kommissions- mehrheit
		Abs. 3 (neu) anstatt Bst. c ³ In Wohnbauten sind zent- rale Wassererwärmer nicht gestattet, die ausschliess- lich direkt elektrisch beheizt werden.		Antrag Kommissions- mehrheit
	Art. 40a 1a. Heizungsersatz zur Gebäudebeheizung			
	¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers zur Gebäudebeheizung ist meldepflichtig.			
	² Wird bei einem Gebäude, das älter als 20 Jahre ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, sind die Anforderungen erfüllt, wenn			

Caltandas Bacht	Antrog Bagianungayat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird oder b die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht. 3 Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäudekategorien nach SIA, die Standardlösungen und die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz sowie die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung fest.	³ Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäude- kategorien nach SIA , die Standardlösungen und die Anforderungen an die ge- wichtete Gesamtenergieef- fizienz sowie die Berück- sichtigung von erneuerba- rem Gas durch Verordnung fest.		Antrag Kommissions- mehrheit
Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie 1 Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.	Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie Gewichtete Gesamtenergieeffizienz 1 Der Regierungsrat kann für neue Neue Gebäude und für-Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Heizung und, Warmwasser festlegen, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion möglichst nahe bei Null ist.			

Geltendes Recht	Autus a De aismus asaut I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit rungsrat II	rungsrat II
² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.	² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden anderen Kantonen die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion durch Verordnung fest.			
³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.	³ Aufgehoben.			
Art. 51 Beleuchtung Beleuchtungen sind energieef- fizient und umweltschonend zu	¹ Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend			
betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.	zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.			
² Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässi- gen Elektrizitätsbedarf für Be- leuchtung festlegen.				

Caltandas Basht	Antro a Dominum monet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	
³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird. ⁴ Klar auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie die Beleuchtung von Baudenkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.				
Art. 52 ¹ Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Auture Degionus sout l			Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
² Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist. ³ Trägt der Kanton mindestens				
200 000 Franken oder mindes- ens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamt- enovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderun- gen an die Energienutzung er- nöht.				
Art. 58 Energienutzung				
¹ Der Kanton kann Finanzhilfen leisten				
a von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errich- tung von Energieerzeugungs- anlagen oder Verteilnetzen für erneuerbare Energien oder Abwärme,				

Caltandas Basht	Antro a Dominum movet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
b von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstel- lung oder den Ersatz von An- lagen zur Gewinnung, Vertei- lung und Nutzung von erneu- erbaren Energien oder Ab- wärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz.					
² Er kann Finanzhilfen von ma- ximal 250 Franken pro Quad- ratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieef- fiziente Gebäude.	² Aufgehoben.				
Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau					
¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen ge- währen, wenn eine Verbesse- rung um mindestens zwei Effi- zienzklassen des Gebäu- deenergieausweises der Kanto- ne erzielt wird.	¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung-um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises-der Kantonegewichteten Gesamtenergieeffizienz erzielt wird.				
² Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. In- nerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags mass- gebend					
a das Ausmass der Verbesserung,					

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
b die Energiebezugsfläche,				
c die Höhe eines allfälligen Bun- desbeitrags.				
³ Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.	⁴ Der Kanton kann Finanzhilfen von ma-			
	ximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.			
Art. 61 Ausführungsvorschriften				
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, ins- besondere über				
a die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
b die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leis- tungsaufträge an die Netzbe- treiber sowie die Anschluss- pflichten,				
c die Minimalanforderungen an die Energienutzung,				
d die Ziele für die Grossverbrau- cher und die Minimalanforde- rungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können,				
e die Energieberatungsstellen,				
f die Staatsbeiträge nach Kapitel 5.				
² Sobald der Gebäudeenergie- ausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch inter- kantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäu- deenergieausweises der Kanto- ne einzuhalten ist.	² Aufgehoben.			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom dd.mm.yyyy			

Geltendes Recht	Antro a Do sio munaco not l	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. T1-1 Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer			
	¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.	¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe e <u>3</u> sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.		Antrag Kommissions- mehrheit
	² Der Regierungsrat regelt durch Verord- nung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer,			
	a die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind,			
	b bei denen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerba- rer Eigenproduktion erfolgt.			
	Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen			
	¹ Leuchtreklamen und Schaufensterbe- leuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die ge- setzlichen Vorschriften anzupassen.			
	Art. T1-3 Kommunale Vorschriften zur Energienutzung			

Geltendes Recht	Antron Domingroup would	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die bisherigen Vorschriften der Gemeinden gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b gelten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung weiter.			
	² Der Kanton stellt den Gemeinden die notwendigen Angaben zur Umrechnung von der bisherigen auf die Berechnungs- weise gemäss dieser Änderung zur Ver- fügung.			
	II.			
	Der Erlass <u>721.0</u> Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 18a 4 Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge 1 Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Bern, 5. Mai 2021	Bern, 24. Juni 2021		Bern, 25. August 2021
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer